



Büro Bildung und Teilhabe
 Black-und-Decker-Straße 28
 65510 Idstein

Tel. 06126 2270 -9227/ -9228/ -9233
 Fax: 06126 2270 -9251
 Mail: jobcenter@rheingau-taunus.de
www.rheingau-taunus.de

Antrag auf Leistungen aus Bildung und Teilhabe für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule oder Kindertagesstätte

Ich/Wir beziehe/n folgende Leistungen:

- SGB II
 Wohngeld (Zusatzblatt)
 Kinderzuschlag (Zusatzblatt)
 SGB XII
 AsylbLG
 keiner dieser Leistungen ¹ (Bitte Fußnote beachten)

Name, Vorname:

(der Antragstellerin/des Antragstellers)

Aktenzeichen:

Straße:

Wohnort:

A. Für

(Name, Vorname des Kindes/des Schülers/der Schülerin)

(Geburtsdatum)

werden die Kostenerstattung für das **gemeinschaftliches Mittagessen** in der Schule oder Kindertageseinrichtung beantragt

Name und Anschrift der Schule / Kindertageseinrichtung

B. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung

Das unter A. genannte Kind / bzw. die / der unter A. genannte Jugendliche ist an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung angemeldet und nimmt in der Regel an

_____ Tagen in der Woche daran teil.

Preis des Mittagessens beträgt : pro Tag (EUR) _____ pro Monat (EUR) _____

Name und Anschrift des Anbieters (ggf. Stempel)

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.

¹ Sofern keine zuvor genannten Leistungen bezogen wurden, ist ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket über eine SGB II Bedarfsprüfung festzustellen. Hierzu benötigen wir zusätzlich einen Antrag auf Leistungen nach der Grundsicherung (SGB II) inklusive der zur Entscheidung erforderlichen Nachweise. Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Jobcenter.

Hiermit wird die Richtigkeit der vorstehenden Angaben versichert.

Die beigefügten Hinweise zum Datenschutz zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

(bei Kindern/Schülern unter 18 Jahren die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, 67b, 67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden und welche Leistungen Sie beziehen (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder AsylbLG analog SGB XII).

Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger fügen bitte der Antragsstellung einen aktuellen Leistungsbescheid bei.

Weiteres entnehmen Sie bitte den einzelnen Flyern zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Wichtige Hinweise zur Anlage des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Gemeinschaftliches Essen in der Schule oder Kindertageseinrichtung -

Ab 2011 besteht die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu beantragen.

Hierzu zählt auch durch Schulen / Kindertageseinrichtungen organisierte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Wer bekommt diese Leistungen?

1. Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeine- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
2. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen, wenn sie
 - im Leistungsbezug nach SGB II bzw. SGB XII stehen oder wenn
 - für sie ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht oder
 - sie im Falle der Bewilligung von Wohngeld zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Anspruch besteht gegebenenfalls auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese jedoch nicht oder nur teilweise für eine Deckung der Kosten zur Teilnahme an den gemeinschaftlichen Verpflegung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule ausreichen.

Welche Kosten können übernommen werden?

Die Mittagsverpflegung findet grundsätzlich bereits im Regelbedarf von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Berücksichtigung. Oftmals ist allerdings das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden durch diese Leistungen die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht werden die Kosten für die Teilhabe an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**.

Wichtig:

Eine Leistungsgewährung kann nur für eine durch die Schule / Kindertageseinrichtung organisierte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erfolgen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Gebäck), kann nicht bezuschusst werden.

Wie funktioniert die Beantragung?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind bzw. jede Schülerin / Schüler gesondert beantragen. Verwenden Sie dazu bitte den allgemeinen Antragsvordruck. Im Rahmen der Antragstellung machen Sie bitte konkrete Angaben über den Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und den Zeitraum, in dem das Kind bzw. die Schülerin / der Schüler an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt.

Über Ihren Antrag erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Eine Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit dem Leistungsanbieter.